



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/009-2022#007
Datum: 19.09.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Barrierefreier Ausbau des Bahnsteiges 2 am Gleis 1 mit
Nachrüstung zweier Aufzugsanlagen der Verkehrsstation
am Hp Hösbach“**

im Bereich von Bahn-km 82,138 bis 83,339

der Strecke 5200 Würzburg - Aschaffenburg

**in der Marktgemeinde Hösbach
im Landkreis Aschaffenburg**

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Bahnhofplatz 4
97070 Würzburg**

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau des Bahnsteiges 2 am Gleis 1 mit Nachrüstung zweier Aufzugsanlagen der Verkehrsstation am Hp Hösbach“ im Bereich von Bahn-km 82,138 bis 83,339 der Strecke 5200 Würzburg - Aschaffenburg in der Marktgemeinde Hösbach, im Landkreis Aschaffenburg, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- der Rück- und anschließende Neubau des Außenbahnsteiges am Gleis 1 mit einer Höhe von 76 cm über SO (Schienenoberkante), mit einer Länge von 210 m und einer Breite von 2,50 m,
- der Neubau von zwei Aufzugsanlagen inkl. der Verlängerung der bestehenden Personenunterführung und der dafür notwendigen Zuwegungen zur barrierefreien Erschließung des Bahnsteiges,
- die Erneuerung der Bahnsteigausstattung, des Wegeleitsystems sowie der Leiteinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte,
- die barrierefreie Anpassung des Bahnsteigzugangs an die neue Bahnsteighöhe mittels geneigtem Gehweg mit einer Länge von ca. 90 m, einer nutzbaren Breite von 1,80 m und einer maximalen Längsneigung von 0,1 % sowie
- der Neubau der Entwässerungseinrichtungen zur örtlichen Versickerung.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Planungsstand: 27.04.2022, 35 Seiten inkl. Deckblatt	
2.1	Übersichtskarten und -pläne, Planungsstand: 27.04.2022 Übersichtskarte , Maßstab 1:100.000	zur Information
2.2	Übersichtslageplan , Maßstab 1:5.000	zur Information
3.1	Lagepläne, Planungsstand: 27.04.2022 Lageplan , Maßstab 1:1.000	zur Information
3.2	Lageplan , Maßstab 1:500	
4	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 27.04.2022, 6 Seiten inkl. Deckblatt	
5	Grunderwerbsplan , Planungsstand: 27.04.2022, Maßstab 1:500	
6	Grunderwerbsverzeichnis , Planungsstand: 27.04.2022, 3 Seiten inkl. Deckblatt	
7.1	Bauwerkspläne, Planungsstand: 27.04.2022 Bauwerksplan Aufzüge , Maßstab 1:100	
7.2	Bauwerksplan Bahnsteig , Maßstab 1:200	
8.1	Querschnitte, Planungsstand: 27.04.2022 Schnitte A-A / B-B / C-C / D-D , Maßstab 1:100	
8.2	Schnitte E-E / F-F / G-G , Maßstab 1:100	
9	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan , Planungsstand: 27.04.2022, Maßstab 1:500	
10	Kabel- und Leitungslageplan , Planungsstand: 27.04.2022, Maßstab 1:500	zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Planungsstand: 27.04.2022 LBP-Erläuterungsbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag , 33 Seiten inkl. Deckblatt	
11.2	Bestands- und Konfliktplan , Maßstab 1:750	zur Information
11.3	Maßnahmenplan , Maßstab 1:750 / 1:200	
11.4	Maßnahmenblätter , 19 Seiten inkl. Deckblatt	

	Geotechnischer Bericht	
12.1	Geotechnisches Gutachten , Stand: 02.02.2018, 30 Seiten zzgl. 7 Anlagen	zur Information
12.2	Bericht zur Erkundung der Bahnsteigkante , Stand: 26.11.2019, 2 Seiten zzgl. 3 Anlagen	zur Information
12.3	Zusätzliche Untersuchung modularer Bahnsteig , Stand: 17.11.2020, 6 Seiten	zur Information
12.4	Konkretisierung Bodenaustausch , 2 Seiten	zur Information
13	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept , Stand: 04.12.2018, 14 Seiten	zur Information
14	IVE-Studie , Stand: 27.08.2021, 11 Seiten	zur Information
15	Entbehrlichkeit Brandschutzkonzept , Stand: 19.05.2020, 1 Seite	zur Information
	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen	
16.1	Schalltechnisches Gutachten – Baulärm , Stand: 15.10.2021, 26 Seiten zzgl. 6 Anhänge	zur Information
16.2	Erschütterungstechnisches Gutachten , Stand: 13.03.2019, 25 Seiten zzgl. 4 Anhänge	zur Information
	Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte	
17.1	Nachweis der Versickerung – Oberflächenentwässerung , Stand: 24.03.2022, 8 Seiten	zur Information
17.2	Entwässerungstechnischer Lageplan , Planungsstand: 27.04.2022, Maßstab 1:500	zur Information
17.3	Einzugsgebietsflächen Entwässerung , Planungsstand: 27.04.2022, Maßstab 1:500	zur Information
17.4	Bemessung Entwässerungsanlage Rohr-Rigole , Planungsstand: 24.03.2022, 1 Seite	zur Information
17.5	Bemessung Entwässerungsanlage Mulde-Rigole für die Zuwegung , Planungsstand: 24.03.2022, 1 Seite	zur Information
17.6	Bemessung Entwässerungsanlage Mulde-Rigole für den Bahnsteig , Planungsstand: 24.03.2022, 1 Seite	zur Information
17.7	Bewertungsverfahren nach DWA-M 153 , o.D., 1 Seite	zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

1. Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind
 - dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1,
 - dem Markt Hösbach
 - und dem Landratsamt Aschaffenburg

schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

2. Die fach- und sachgerechte Herstellung und Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist in einem gemeinsamen Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg nachzuweisen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, ist über das Ergebnis der Abnahme der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Der Haltepunkt Hösbach befindet sich an der zweigleisigen Strecke 5200 Würzburg - Aschaffenburg im Ortsteil Hösbach-Bahnhof südlich der Autobahnmeisterei Hösbach.

Der sog. „Hausbahnsteig“ 1 am Gleis 2 wurde bereits barrierefrei errichtet.

Das Bauvorhaben „Barrierefreier Ausbau des Bahnsteiges 2 am Gleis 1 mit Nachrüstung zweier Aufzugsanlagen der Verkehrsstation am Hp Hösbach“ im Bereich von Bahn-km 82,138 bis 83,339 der Strecke 5200 Würzburg - Aschaffenburg sieht den Rückbau des bestehenden Außenbahnsteiges 2 an Gleis 1 und dessen anschließenden Neubau mit einer Höhe von 76 cm über SO (Schienenoberkante), einer Länge (Baulänge) von 210 m und einer Breite von $\geq 2,50$ m einschließlich der Erneuerung der Bahnsteigausstattung, des Wegeleitsystems und der Leiteinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte vor.

Da im Bereich des bisherigen Außenbahnsteiges 2 die Fundamente der dort eingebauten festen Fahrbahn erhalten bleiben sollen, muss der zukünftige Bahnsteig westlich angrenzend errichtet werden, wo ein Schotteroberbau vorhanden ist. Zur Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum dient dabei eine ca. 90 m lange Zuwegung mit einer nutzbaren Breite von 1,80 m und einer maximalen Längsneigung von 0,1 %.

Zur barrierefreien Erschließung des in neuer Lage errichteten Außenbahnsteiges 2 werden zwei Aufzugsanlagen geplant. Hierfür muss die bestehende Personenunterführung, welche bisher ausschließlich über Treppen genutzt werden konnte, nach Norden hin um ca. 5 Meter verlängert werden.

Die Entwässerung der geplanten Anlagen soll durch eine ortsnahe Versickerung über Rigolen-Systeme erfolgen.

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind im Baufeld keine bestehenden Leitungen Dritter vorhanden.

Im Zuge der Bauausführung sind temporäre Baustelleneinrichtungsflächen und -zufahrten im direkten Umfeld auf bestehenden Grünland- und Bahnnebenflächen im Umfang von insgesamt ca. 3.350 m² vorgesehen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Baustelleneinrichtungsflächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

An den vorhandenen Gleisen werden keine Änderungen vorgenommen.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.03.2022, Az. I.SP-S-WÜR, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau des Bahnsteiges 2 am Gleis 1 mit Nachrüstung zweier Aufzugsanlagen der Verkehrsstation am Hp Hösbach“ beantragt. Der Antrag ist am 15.03.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Planunterlagen bedurften einer Überarbeitung. Die aktuelle Version, auf der auch dieser Plangenehmigungsbescheid basiert, bekam das Eisenbahn-Bundesamt mit Unterschrift der Vorhabenträgerin vom 13.06.2022 zugesandt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 04.07.2022, Gz. 65111-651ppi/009-2022#007, die Stellungnahmen der folgenden Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Markt Hösbach Stellungnahme vom 16.08.2022, Az. -/me AZ 61
2.	Landratsamt Aschaffenburg Stellungnahme vom 09.08.2022, Az. GB 1/Ri
3.	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Stellungnahme vom 09.08.2022, Az. 1-3535-AB130-21366/2022
4.	Die Autobahn GmbH des Bundes – Autobahnmeisterei Hösbach <i>keine Stellungnahme abgegeben</i>
5.	Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 26.07.2022

6.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) Stellungnahme vom 11.08.2022 (E-Mail-Schreiben)
7.	Hessische Landesbahn GmbH (HLB) <i>keine Stellungnahme abgegeben</i>

Der Sachbereich 6 – Umweltaufsicht, Wasserrecht – des Eisenbahn-Bundesamtes wurde parallel dazu in elektronischer Form am Verfahren beteiligt. Von diesem liegt eine Stellungnahme vom 18.07.2022, Gz. 65614-656ti/003-2022#040, vor.

Die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG hat in ihrer Stellungnahme vom 26.07.2022 dem beantragten Vorhaben vorbehaltlos zugestimmt.

Die Stellungnahmen finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungsbehörde für den Umbau der Bahnsteiganlagen am Haltepunkt Hösbach, da diese von der DB Station&Service AG (= Eisenbahn des Bundes) zur ordnungsgemäßen und sicheren Abwicklung des Reiseverkehrs benötigt werden.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar vorgetragen, dass am Haltepunkt Hösbach durch die verfahrensgegenständliche Umbaumaßnahme mit einer Aufhöhung des Bahnsteiges 2 an Gleis 1 auf 76 cm über Schienenoberkante (SO) sowie durch den Einbau von Aufzugsanlagen ein barrierefreier Ein- und Ausstieg bei den auf der Strecke verkehrenden Schienenfahrzeugen ermöglicht wird. Konsequenterweise wird auch die an die neue Bahnsteighöhe angepasste Zuwegung barrierefrei ausgestaltet. Insgesamt wird damit

durch den Umbau die Attraktivität des Schienenverkehrs an diesem Haltepunkt gesteigert.

Mithin ist das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Markt Hösbach

Die Marktgemeinde Hösbach hat sich in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2022, Az. - /me AZ 61, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

(...) gegen das geplante Vorhaben bestehen von Seiten Markt Hösbach keine Einwände.

Hinweis:

Der Markt Hösbach beabsichtigt, eine Buswendeschleife mit Bushaltepunkt und eventuell Park & Ride-Parkplätzen in Hösbach-Bahnhof zu errichten.

Optimal könnten wir uns dies auf dem Grundstück Flur Nr. 7098/6 vorstellen.

Eine erste Entwurfsskizze haben wir beigefügt.

Aus unserer Sicht könnte mit unserem Vorhaben die Attraktivität des DB Haltepunktes in Hösbach-Bahnhof zusätzlich gesteigert werden.

Diesbezüglich möchte sich der Markt Hösbach mit dem Eigentümer des Grundstückes, der DB Netz AG, in Verbindung setzen.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Kontaktdaten der Ansprechperson der Deutschen Bahn für die Fläche der geplanten Buswendeschleife wurden der Marktgemeinde Hösbach am 01.09.2022 per E-Mail-Schreiben mitgeteilt.

Im Übrigen nimmt die Plangenehmigungsbehörde zur Kenntnis, dass seitens des Marktes Hösbach keine Einwände gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben bestehen.

B.4.2.2 Landratsamt Aschaffenburg

Das Landratsamt Aschaffenburg hat sich in seiner Stellungnahme vom 09.08.2022, Az. GB 1/Ri, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. (...) *seitens des **Kreisbaumeisters** werden keine Einwendungen und Bedenken vorgetragen.*
2. *Ebenfalls seitens der **Kreisstraßenverwaltung** werden keine Einwendungen und Bedenken vorgetragen.*
3. *Vom **Wasser- und Bodenschutz** wurde wie folgt Stellung genommen:*

- 3.1. *Das Vorhaben befindet sich nicht in der Nähe eines oberirdischen Gewässers. Auch liegt es in keinem Wasserschutzgebiet.*
- 3.2. *Unter der Nr. 5.9 „Entwässerung“ des Erläuterungsberichts wird ausgeführt, dass die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich des Bahnsteigs 2 über eine Mulden-Rigolenversickerung erfolgen soll.*

Die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. Einleitung ins Grundwasser bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

In den Planunterlagen unter „Hydraulische Berechnungen“ ist aufgeführt, dass das zur Versickerung anfallende Niederschlagswasser von einer Fläche von ca. 925 m² stammt.

Im vorliegendem Fall ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, da die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) eingehalten werden.

Eine der Voraussetzungen ist, dass an eine Versickerungsanlage höchstens 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen sein dürfen.

- 3.3. *Auch die anderen Voraussetzungen wie die Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten, keine bekannten Altlastverdachtsflächen, keine Vermischung mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen, sind erfüllt.*

Da keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, erübrigt sich insoweit auch die Erteilung des Benehmens der Unteren Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Unabhängig davon ist anzumerken, dass die Ausführungen unter „Hydraulische Berechnungen“ plausibel sind und keine Gefahr für das Grundwasser erwarten lassen.

- 3.4. *Bauwasserhaltung:*

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass im eingegriffenen Bereich mit keinem Grundwasser zu rechnen ist. Demzufolge wird keine Bauwasserhaltung beantragt. Die Trockenhaltung der Baugruben von Niederschlagswasser mit Ableitung in die öffentliche Kanalisation, stellt keinen wasserrechtlichen Erlaubnistatbestand dar.

Seitens des Wasser- und Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass bei einem unerwarteten Grundwasservorkommen und einer notwendigen Bauwasserhaltung unverzüglich ein Antrag auf Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen ist.

4. Seitens des **Immissionsschutzes** liegt folgende Stellungnahme vor:

Sachverhalt (...)

Beurteilung:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen, da während der Bauzeit nachts mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen ist.

Daher sollten entsprechend der oben genannten Schallschutzmaßnahmen folgende Auflagen bei Umsetzung der Plangenehmigung beachtet werden:

- Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Schall-Minderungsmaßnahmen zu den Baumaßnahmen und das Schutzkonzept sind umzusetzen.
- Die Dauer der Verdichtungsarbeiten ist auf 2 h pro Nacht zu begrenzen und die Dauer der Abbrucharbeiten auf max. 1,5 h pro Nacht.
- Regelmäßiges Abstellen der Motoren von Maschinen und Fahrzeugen in Leerlaufphasen.
- Unterweisung aller Mitarbeiter in die relevanten Belange des Immissionsschutzes.
- Ausschließliche Verwendung von Bauverfahren und Baugeräten die dem Stand der Technik entsprechen.
- Geräuschintensive Maschinen und Aggregate in größtmöglichem Abstand zu Gebäudefassaden aufstellen und betreiben.

5. Vom **Fachreferat I/1 - Mobilität & ÖPNV** wurde wie folgt Stellung genommen:

Im Jahr 2016 wurde der südlich der Gleisanlage gelegene Bahnsteig 2 bereits auf die Belange der Barrierefreiheit angepasst, auf einer Länge von 210 Metern wurde der Bahnsteig erneuert, auf eine Bahnsteighöhe von 76 Zentimeter angehoben und mit taktilen Orientierungselementen ausgerüstet, somit barrierefrei gestaltet.

Die Angleichung des nördlichen Bahnsteiges 1 auf ebensolche Verhältnisse wird mit einem größeren Aufwand verbunden sein, der Bahnsteig muss zunächst rückgebaut und danach im oben genannten Standard neu errichtet werden.

Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen je eine Aufzugsanlage an der nördlichen und der südlichen Gleisseite errichtet werden.

Die bestehende Unterführung mit Treppenaufgang soll erhalten bleiben und baulich an die neue Infrastruktur angepasst werden. Sie bietet somit eine Rückfallebene bei technischem Ausfall der Aufzüge.

Die beiden Bahnsteige sollen mit neuen, gegen Vandalismus resistente Wetterschutzanlagen ausgerüstet werden.

Zur Verbesserung der Kundeninformation sollen neue dynamische Zugzielanzeiger verbaut werden, die Bahnsteigausstattung soll erneuert werden.

Der Beginn des Umbaus soll im Frühjahr 2023 beginnen und zum Herbst abgeschlossen werden.

Insgesamt erfolgt mit diesem Vorhaben eine erhebliche Aufwertung der Station „Hösbach-Bahnhof“ im Hinblick auf Wetterschutz, Komfort, Aufenthalts- und Informationsqualität und Sicherheit.

Insgesamt wurde dem Vorhaben in der geplanten Form zugestimmt.

Entscheidung:

zu 1. und 2. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

zu 3.1. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.2. und 3.3. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Aussagen und Ausführungen des Landratsamtes Aschaffenburg werden zur Kenntnis genommen. Hieraus basierend hat die Plangenehmigungsbehörde auch noch einmal selbst die Notwendigkeit der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis geprüft.

Die in den Unterlagen 17 – Regelung wasserrechtliche Sachverhalte – dargestellte Ermittlung der abflusswirksamen Flächen legt aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde schlüssig dar, dass die in § 3 Abs. 1 Satz 2 NWFreiV definierten Grenzwerte der an die geplanten Rigolen angeschlossenen befestigten Flächen von jeweils 1.000 m² nicht überschritten werden. Aus dem Zusammenspiel mit der in Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 15 f. – beschriebenen Entwässerungsplanung geht hervor, dass im gegenständlichen Fall die Nrn. 2 und 4 TRENGW einschlägig sind und die Anforderungen nach Anhang Tabelle 2 der TRENGW erfüllt werden.

Da somit im gegenständlichen Vorhaben bzgl. der Niederschlagswasserbehandlung die Vorgaben der NWFreiV i. V. m. der TRENGW von der Vorhabenträgerin eingehalten werden, besteht – der Auffassung des Landratsamtes Aschaffenburg folgend – auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde keine Notwendigkeit für den Ausspruch einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Sollten sich im Zuge der weiteren Maßnahmenrealisierung einer oder mehrere der für diese rechtliche Einordnung maßgeblichen Parameter ändern, wird seitens der Plangenehmigungsbehörde davon ausgegangen, dass sich die Vorhabenträgerin unverzüglich mit ihr in Verbindung setzen wird.

zu 3.4. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Wie bereits vom Landratsamt Aschaffenburg zutreffend ausgeführt, ist nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Bauwasserhaltung notwendig. Dementsprechend braucht insoweit auch keine (vorsorgliche) wasserrechtliche Erlaubnis ausgesprochen werden.

Sollte, wider Erwarten, Grundwasser im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen angetroffen werden und eine Bauwasserhaltung notwendig werden, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 01.09.2022 zugesichert, die entsprechenden wasserrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen und einzuhalten.

zu 4. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 01.09.2022 zugesichert, die vom Landratsamt Aschaffenburg geäußerten Auflagen zum Schallschutz entsprechend zu beachten und umzusetzen.

Die Plangenehmigungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die immissionschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Kapitel 9.3.2 in der plangenehmigten Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, welche ohnehin verpflichtend von der Vorhabenträgerin umzusetzen sind.

Zu 5. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

B.4.2.3 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 09.08.2022, Az. 1-3535-AB130-21366/2022, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der vorgelegten Planung grundsätzlich Einverständnis. Wir bitten jedoch um Beachtung nachfolgender Punkte.

1. Altlasten und Bodenschutz

Aufgrund der Vornutzung ist u. E. eine fachgutachterliche Baubegleitung notwendig, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Aushubarbeiten organoleptisch auffälliges Bodenmaterial angetroffen wird.

Anfallender Bauschutt, Asphalt und Bodenaushub sind ordnungsgemäß zu beproben und zu verwerten bzw. zu entsorgen. In einer orientierenden Voruntersuchung waren Einstufungen des Materials bis zum Zuordnungswert Z 1.2 festgestellt worden. Die im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) angenommene Anzahl an Haufwerksbeprobungen nach LAGA PN98 erscheint für die voraussichtlich anfallende Menge an Bodenaushub, Bauschutt/Beton und Asphalt ausreichend.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Wir verweisen auf die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW).

Entscheidung:

zu 1. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 01.09.2022 zugesagt, die Hinweise in der Bauausführung entsprechend zu beachten.

zu 2. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Plangenehmigungsbehörde verweist auf die Entscheidungen zu B.4.2.2, Ziff. 3.2 und 3.3.

B.4.2.4 Sachbereich 6 – Umweltaufsicht, Wasserrecht – des Eisenbahn-Bundesamtes

Der Sachbereich 6 – Umweltaufsicht, Wasserrecht – des Eisenbahn-Bundesamtes hat sich in seiner Stellungnahme vom 18.07.2022, Gz. 65614-656ti/003-2022#040, zum Vorhaben geäußert.

Schwerpunktmäßig ging es hierbei um die Frage der Anwendbarkeit der NWFreiV, die nach eingehender Prüfung aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde zu bejahen ist.

Die Plangenehmigungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die vorangegangenen Entscheidungen, insbes. zu B.4.2.2, Ziff. 3.2 und 3.3.

Wasserrechtliche Erlaubnisse sind aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde somit nicht notwendig.

Soweit in der vorgenannten Stellungnahme des Sachbereichs 6 allgemeinen Forderungen und Hinweise zum Schutz des Oberflächen- bzw. Grundwassers enthalten sind, wurden diese der Vorhabenträgerin mit E-Mail-Schreiben vom 14.09.2022 zur Rückäußerung übermittelt.

Diese hat ebenfalls mit E-Mail-Schreiben vom 15.09.2022 zugesichert, diese zu beachten und einzuhalten.

B.4.2.5 Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) hat sich in ihrer Stellungnahme vom 11.08.2022 wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Als Besteller der SPNV-Leistungen in Bayern erheben wir folgenden Einwand gegen die vorgelegte Planung:

Die nach Westen verschobene Lage des Bahnsteigs 2 führt für die Fahrgäste zu einer Wegeverlängerung von ca. 90 m gegenüber heute. Hiervon sind alle Fahrgäste betroffen (entweder auf der Hinfahrt oder auf der Rückfahrt). Diese Wegeverlängerung ist aus unserer Sicht für die Fahrgäste nicht zumutbar. Sie wirkt sich auch negativ auf die Verknüpfung zwischen Bus und Bahn aus, da einige Anschlüsse nicht mehr erreicht werden können. Wir bitten daher, die Lage des Bahnsteigs an die Personenunterführung zu verschieben.

Darüber hinaus regen wir an, so weit wie möglich auf das geplante rückwärtige Gelände am Bahnsteig zugunsten einer Anböschung zu verzichten. Dies würde sich positiv auf die Aufenthaltsqualität und das Erscheinungsbild auswirken. Weiterhin bitten wir, die im Erläuterungsbericht genannte Bahnsteigsicherungslänge von 215 m im Lageplan zeichnerisch darzustellen.

Entscheidung:

zu 1. Dem Einwand kann nicht entsprochen werden.

Die Begründung hinsichtlich der neuen Lage des Bahnsteiges inkl. der daraus resultierenden Wegeverlängerung ist bereits in der plangenehmigten Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, insbes. Kapitel 3, ausführlich beschrieben.

Darauf aufbauend hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 01.09.2022 mit Verweis auf die plangenehmigten Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, nochmals schlüssig erläutert, dass die von der BEG geforderte Verschiebung des Bahnsteiges in östliche Richtung nicht möglich ist:

Die Vorhabenträgerin nimmt den Einwand zur Kenntnis. Jedoch wird hierbei darauf hingewiesen, dass entsprechend der Beschreibung im Erläuterungsbericht eine östlichere Lage des Bahnsteiges aufgrund des dabei resultierenden Eingriffs in den Druckbereich der Festen Fahrbahn nur mit einer UiG (Unternehmensinterne Genehmigung, Abweichung vom Regelwerk der Deutschen Bahn AG) umsetzbar wäre. Zudem wurde die Planung mit dem Markt Hösbach abgestimmt und stieß dabei auf Zustimmung, da seitens des Marktes Hösbach an der Bahnsteigrückseite und somit auch im Bereich der „langen Zuwegung“ ein Fahrradfernweg konzipiert wird. Durch den parallelen Verlauf der Zuwegung und des in Planung befindlichen Fahrradfernweges entsteht am Haltepunkt Hösbach für Pendler eine sinnvolle Gestaltung und Wegeführung.

Die Plangenehmigungsbehörde erachtet den Einwand der BEG für durchaus nachvollziehbar und kann diesem darin folgen, dass die verfahrensgegenständliche Lösung nicht unbedingt eine Ideallösung darstellen mag. Da die Wiedererrichtung des Außenbahnsteiges 2 in alter Lage jedoch allenfalls unter erschwerten Bedingungen möglich wäre, stellt die von der Vorhabenträgerin zum Gegenstand ihres Antrages gemachte Alternative einen – im Hinblick auf die angestrebte barrierefreie Ausgestaltung des Haltepunktes notwendigen – Kompromiss dar, der angesichts des Ergebnisses der bereits im Vorfeld erfolgten Abstimmung mit der Marktgemeinde Hösbach als sinnvoll und tragfähig einzuordnen ist.

zu 2. Die Anregung kann nicht umgesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 01.09.2022 schlüssig begründet, warum die Anregung der BEG nicht gefolgt werden kann.

Demzufolge liegen auf der Bahnsteigrückseite im bestehenden Kabeltrog viele Streckenkabel, deren Verschiebung mitunter nur im Zuge einer Streckenspernung möglich wären. Zudem wird durch die Absperrung mit Hilfe eines Geländers so wenig wie möglich in die hinter dem Bahnsteig befindliche Heckenstruktur eingegriffen.

zu 3. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist der Bitte der BEG nachgekommen und hat die geforderte Sicherungslänge in den Lageplan eingezeichnet.

Dieser wird der BEG zusammen mit dem Plangenehmigungsbescheid zugestellt.

Die Plangenehmigungsbehörde geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin in den weiteren Planungsphasen jeweils die Sicherungslänge in die Unterlagen mit aufnimmt und einarbeitet.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

Fremdgrund von privaten Dritten ist für die Baumaßnahme nicht notwendig.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (s. plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 33).

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (s. hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Kapazität

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 06.07.2022, Gz. 23.13-23ige/003-1107#060, die Verkürzung der Nutzlänge des Bahnsteiges 2 am Gleis 1 von 228 m auf 205 m geprüft und aus kapazitiver Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht vorliegend ein öffentliches Interesse.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (s. Entscheidung unter B.3).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde darüber hinaus hergestellt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Was die seitens der BEG

geäußerten Bedenken bezüglich der Neuerrichtung des Bahnsteiges 2 in geänderter Lage anbelangt, wurde dargelegt, dass dieser Umstand den örtlichen Gegebenheiten bzw. Rahmenbedingungen geschuldet ist und angesichts dessen einen verantwortbaren Kompromiss darstellt. Sofern im Übrigen Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiellrechtlichen Würdigung des Vorhabens (s. B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Ferner ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Insbesondere muss gemäß den Angaben in den Planunterlagen für das gegenständliche Vorhaben kein Fremdgrund von privaten Dritten in Anspruch genommen werden.

Laut den Angaben im plangenehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 33) ist das gegenständliche Vorhaben zudem konzernintern abgestimmt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 19.09.2022
Az. 651ppi/009-2022#007
EVH-Nr. 3473438**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)